**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 30 (1907)

**Artikel:** Zur Geschichte der Zensur im alten Zürich

Autor: Jacob, A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985767

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

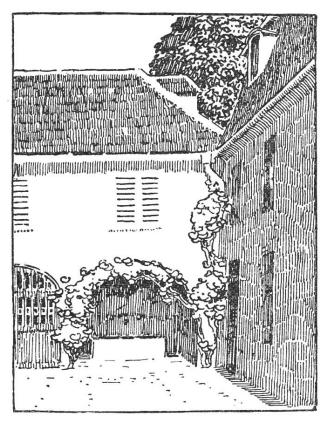
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bof in der Tiegenichaff jum Neuberg, Birichengraben Ar. 60.

# Bur Geschichte der Bensur im alten Bürich.

Von Ad. Jacob. 1)

ie Geschichte der zürcherischen Zensur setzt mit dem Moment ein, da der zürcherische Buchdruck in Folge der Resormation eine größere Bedeutung gewann. Am 3. Januar 1523 bestellte der Rat eine Aufsichtsbehörde über alles, was in Zürich gedruckt werden sollte; diese bestand aus fünf Mitgliedern: Bürgermeister

<sup>1)</sup> Zu der nachfolgenden Stizze wurden hauptsächlich die Manuale im Zürcher Staatsarchiv und die Memorabilia Tigurina von Vogel benutt. Vgl. auch Lavater und die Bücherzensur von Hermann Escher, Zürcher Taschenbuch 1902.

Schmid, Ulrich Zwingli und Chorherr Heinrich Utinger nebst den Käten Heinrich Walder und Binder <sup>1</sup>). Wenige Tage hernach bekam die Zürcher Obrigkeit ein vom 20. Januar 1523 datiertes Schreiben des Reichstages zu Nürnberg <sup>2</sup>), worin der Statthalter des Kaisers, die Churfürsten, Fürsten und andere Stände des Reiches sich an die Eidgenossen wandten und ihnen besahlen "um der geverlichen irrigen mißverstende unsers heiligen christlichen glaubens, so hho durch allerleh unbedechtlich ausschreiben, druck und lere allenthalben den dem gemeinen man entsteen, . . . hin=further nichts news mehr zu drucken, es seh, was es woll, das=selbig seh dan zuvor durch etlich unsere erbare verstendige gelerte personen, so unser jeder in sunderheit darzu orden soll, besichtiget und zugelassen . . ."

Am 21. Mai 1524 befahl der Rat den Zunftmeistern Walder und Binder, Aufsicht über die Zürcher Buchdrucker zu halten, sowie fremde Buchdrucker, die in der Stadt Bücher feil= bieten, zu überwachen, damit sie "nüt ungeschickts verkoufint". 1546 wurde verordnet: "es soll hinfür kein Drucker... (irgend= welche) Bücher, Lieder, Sprüch noch ander, noch kleines noch großes, darin nüd ausgenommen, es sha vorhin gedruckt oder werd sonst in Druck gegeben, annehmen noch drucken hinterrucks und ohne Vorwiffen der verordneten Herrn, denen sie das, so in Druck kommt, anzeigen, die je zu Zeiten dasselbe besichtigen sollen; und so sie ihnen erlauben zu drucken, mögen sie alsdan darin fürfahren". Im Jahr 1553 beschloß der Rat, daß fünftighin die Zensurbehörde bestehen solle aus einem der Stadt= geistlichen, aus einem Mitalied des kleinen und einem des großen Es wurde ihnen aufgetragen, "alles das, so man allhie Rates.

<sup>1)</sup> Aftensammlung zur Geschichte der zürcher. Reformation von Emil Egli, p. 112, Nr. 319.

<sup>2)</sup> Im Bürcher Staatsarchiv.

zu trucken understadt, zuvor eigentlich zu besehen und zu erlesen". Den Buchdruckern wurde zugleich die Pflicht auferlegt, jedem der drei Zensoren als Entschädigung für ihre Mühe je ein Exemplar des betreffenden Werkes zu verabsolgen. Im Jahr 1560 wurde die Zensurordnung erneuert, im Jahre 1565 eine neue ausgearbeitet und erlassen.

Ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung seistens der Zensurkommission durfte in der ganzen folgenden Zeit, d. h. während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts absolut nichts dem Druck übergeben werden. Professor Joh. Caspar Fäsi schreibt 1798 in der "Freitagszeitung" (Nr. 12):

"Vor der Zensurkammer mußte sich ein jeder Buchdruker und Buchhändler von Zürich mit dem Handgelübd feherlich verpflichten, Nichts in den Druk zu nehmen, ohne Bewilligung eines der Censoren. Sogar Kirchen= und Schulbücher waren der Censur unterworfen; am meisten aber die Kalender und die Zeitungen. Diese wurden jederzeit genau untersucht und zuweilen scharf ge-Der Herausgeber mußte es sich gefallen lassen, wann nicht nur einzelne Wörter und Zeilen, sondern wann auch ganze Artikel durchgestrichen wurden. Jedem Befehl unterzog man sich willig und pflichtmäßig, auch in den Fällen, wo man die Gründe des Verbotts nicht einsehen konnte. Freilich war der Beruf eines Censors keineswegs der angenehmste; aber auch die Verfasser der Zeitungen hatten öfters viel Verdruß und Mühe und Arbeit und Zeitversäumniß und Unkosten zu ertragen, ohne dafür von jemandem entschädigt zu werden. Den Verfassern blieb indeß der große und beruhigende Vortheil, daß, sobald sie einmal die schriftliche Druk-Bewilligung des Censors in den Händen hatten, eben dieser Unterschrift wegen jede Verantwortlichkeit nicht auf die Zeitungsschreiber, sondern auf den Censor fiel; denn wie könnten oder sollten die Schreiber noch verantwortlich sehn können, die die eigenhändige Unterschrift und Druk-Bewilli= gung des Cenfors vorweisen können, mithin das obrigkeitliche Tribunal der Censur-Kammer zu ihrem Schuz und Schilde haben?"

Ebenso streng war man mit den auswärts gedruckten Büschern und Blättern; ja, nicht einmal Aupferstiche durfte man ohne Bewilligung der Zensurbehörde in den Buchhandlungen seilbieten. Fehlbare wurden mit Konsiskationen der Werke, mit Geldbußen oder sogar mit Gefängnis bestraft. Wir greisen zur Bekräftigung dieser Behauptung einige Beispiele aus den Katssprotokollen heraus.

Im Jahre 1622 wurden die Buchdrucker Hardmeyer, Wolf und Schulmeister Reinacher, jeder um 2 Mark Silber gestraft, weil sie wider die bestehende Zensurordnung und trot Verwarnung Zeitungen und Traktätlein gedruckt hatten. Hardmeher und Wolf kamen nur mit Gelbstrafe und mit der Androhung davon, daß man ihnen fünftighin das Drucken gänzlich verbieten werde, wenn die Manufkripte, die sie setzen, nicht zuerst "gebührlich censiert und approbiert" wären. Dem Schulmeister Reinacher hingegen wurden die Buchstaben und Pressen weggenommen und aufs Rathaus gebracht. 1627 wurden die von Buchdrucker Bodmer herausgegebenen Eremplare eines lateinischen Lobspruches über den Tod des Grafen von Mansfeld, weil darin hohe Standespersonen angetastet werden, mit Beschlag belegt. 1628 mußte Buchdrucker Hamberger, der ohne Erlaubnis ein Büchlein unter dem Namen Sebaftian Allborn "über die Er= kenntnis des heiligen Namen Gottes" gedruckt, darüber man sich in Bern geärgert hatte, bei seinem Eid alle Exemplare den 1676 wurde das vom Zensoren zur Vernichtung ausliefern. Landrichter Wuhrmann von Wiesendangen verfertigte Büchlein "die eidgenössische Dam" konfisziert, das Kupfer "unnütz ge= macht" und ihm das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt. 1681 wurde der Buchdrucker Hamberger wegen Anfertigung eines

schimpflichen Liedes über die Einnahme der Stadt Straßburg, darin "der römische Kaiser empfindlich chokiert wird", durch die Herren Nachgänger (Untersuchungsrichter) ernstlich gestraft und verwarnt. 1682 wurde dem Buchdrucker Müller das gedruckte "Lästertraktätli" konfisziert, supprimiert und ihm die Druckerei abgekennt. 1757 wurde Buchdrucker Heidegger, weil er gewagt hatte, Exemplare eines Buches Pucelle d'Orléans') zu verkausen, um 10 Mark Silbers gebüßt und in Verhaft gesetzt. Und am 30. Juli 1766 erließ die Canzley der Stadt Zürich solgende Warnung:

"Da ein höchst ärgerliches und unsere heilige Religion und deren göttlichen Stifter mit abscheulichen Lästerungen entehrendes Buch unter dem Titel: Abrégé de l'Histoire Ecclésiastique de Fleuri, traduit de l'Anglois, Berne 1766, entdeckt, die in hiesigen Buchläden besindlichen Exemplare eingezogen und durch den Scharfrichter verbrandt worden, so wird hiermit auf hohen Besehl jedermänniglich gewarnt, diese verdammliche Schrift, wo sie besessen würde, unnütz zu machen; daneben der sorgfältigsten Wachsamkeit der verordneten Zensur=Commission ernstlich aufgetragen ist, einen jeden Besitzer dieses Buches, der entdeckt werden kann, mit unverschonter Buß und Straff anzusehen."

Im Jahre 1769 erregte in Zürich und auf dem Lande die Zensur=Affaire "Meister" großes Aussehen. Jacob Heinrich Meister aus Küßnacht, Geistlicher, französischer Schriftsteller und ausgeklärter Philosoph, las im Frühjahr 1768 in der Donners=tagsgesellschaft junger Zürcher Patrioten einen französischen Aussich vor, den er, von verschiedenen Seiten aufgesordert und ermutigt, im Mai 1768 unter dem Titel: «De l'origine des principes religieux» anonym und ohne Angabe des Namens des Verlegers Rudolf Füeßli in Zürich drucken und verkaufen ließ.

<sup>1)</sup> Verfasser war Voltaire; die erste Ausgabe erschien 1755.

"Ein halbes Jahr lang blieb alles ruhig, und der angehende Autor sonnte sich behaglich in dem doppelten Ruhme, einen bebeutenden Inhalt in elegantem Französisch geboten zu haben. Das sollte nun freilich anders werden. Es wurde erst geslüstert, dann immer lauter wiederholt, der junge Meister von Küßnacht sei ein ruchloser Atheist, er habe ein abscheuliches Pamphlet gegen die Keligion versaßt. Man deutete mit Tingern auf ihn; die Leute, die ihn nicht gelesen noch lesen konnten, schrien am ärgsten 1)."

Die Obrigkeit ersuchte im April 1769 den Präsidenten der Zensoren, Junker Schwarzenbach, die Schrift zu konsiszieren, die verkauften Exemplare durch das Wochenblatt absordern zu lassen<sup>2</sup>), die Drucker (Rudolf Füßli, Heinrich Füßli und Resormations=schreiber Sscher), die sich aus Angst vor der Obrigkeit selbst ansgezeigt hatten, zu verhören und den Verfasser vorzuladen. Dieser letztere floh zu seinem Schwager, Pfarrer Heßli, er habe die Zensur. Beim Verhör erklärte Rudolf Füßli, er habe die Zensur hintergangen, das gebe er zu; das sei aber sein Brauch schon seit 10 Jahren, wenn unverdächtige Personen, besonders Seistliche, ihm ein Buch zum Verlegen anbieten. Wozu hätte

## Avertissement

<sup>1)</sup> Breitinger, Heinrich Meister's Preß-Affaire von 1769 in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 106 u. ff. (1883).

<sup>2)</sup> Das geschah in den "Donnerstags=Nachrichten" Nr. XVII vom 27. April 1769. Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

Demnach Unsere Gnädige Herren in Erfahrung gebracht haben, daß eine gewiße sehr ärgerliche Schrift, unter dem Titel: «De l'origine de principes religieux» in hiesiger Stadt herumgeboten worden: Als haben Hochdieselben zu Verhütung, daß selbige nicht weiters ausgebreitet werde, für notwendig erachtet, alle diejenigen, welche ein oder mehrere Exemplare derselben bei Handen haben möchten, ben ihren bürgerlichen Pflichten zu ermahnen, dieselbe an Ends bemeldete Canzlen zu Hoch-Obrigseitlichen Handen unverzogenlich einzuliesern. Datum den 26ten Aprilis 1769. Unterschreiber-Canzlen der Stadt Zürich.

er auch der Zensur unnötige Mühe machen sollen? Resormations= schreiber Escher erklärte, er habe von der Broschüre nichts gewußt, bis das "Geschrei" losgegangen; dann erst habe er sie gelesen, "sehe aber beim Durchlesen ganz mit Schrecken eingenommen worden." Heinrich Füßli hatte "seit vier Wochen unsbeschreiblichen Gram und Kummer ausgestanden".

Am 29. April reichte Rudolf Füßli dem Bürgermeister Heidegger ein Abbitte=Schreiben ein, das durch seine Demut, Angstlichkeit und Zerknirschtheit ein charakteristisches Denkmal jener Zeit bildet. Da heißt es, er sei kein dummer Gottes= läugner, der mit frechem Spotte und unbändigem Witze die Religion schände. Um meisten peinige sein Gewissen "der na= gende Vorwurf, das Werkzeug einer so abscheulichen Bosheit geworden zu sein. Ein nichtswürdiger Bösewicht, ein ruchloser und höchst strafwürdiger Verbrecher würde ich in Ihren Augen, gnädige Herrn, und in den Augen der ganzen ehrbaren Welt sein, wenn ich diese Schandschrift gedruckt hätte, nachdem ich sie gelesen." Auch der billige Preis sei ein Beweis seiner Unschuld. "Zwölf Schillinge ift das Büchlein wert, sein Inhalt mag sein welcher er will. Ein verbotenes Buch von dieser Größe und von solchem Inhalte wird von gewinnsüchtigen Schurken zehn= mal teurer verkauft und von Toren à tout prix gesucht."

Selbst der freisinnige Chorherr Breitinger fand, "das Meister'sche Striptum sei von französischem Witze und artisicio angefüllt" und hielt es für bedenklich, daß es in einigen Zürcher=gemeinden Leute gebe, die fleißig und eifrig sich mit der fran=zösischen Sprache abgeben, um den Voltaire lesen zu können.

Dreimal wurde Meister von dem Zensuramt aufgefordert, vor ihm zu erscheinen. Als dies nicht geschah, fällte der kleine Rat am 21. Juni folgendes Urteil: "Magnifici haben einmütig erkannt, daß obgedachte Schrift, und zwar die erste und zweite Auslage derselbigen, ihres so verwegenen, spöttischen und schänd=

lichen Inhaltes wegen öffentlich durch den Scharfrichter versbrennt werde, der Verfasser, Meister von Küßnacht, des geistelichen Standes entsetzt sein solle; und weil er auf die an ihn ergangene hochobrigkeitliche Citation hin ungehorsam ausgeblieben, so ist er contumaciter dahin verurteilt worden, daß, wenn er in hiesiger Stadt oder Jmmediatelanden betreten würde, er alsobald angehalten und gefänglich in Wellenberg gesetzt und in den gemeinen Herrschaften nicht geduldet werde. Welches hiesmit den Herren Landelvögten besagter Herrschaften zu kommuniezieren ist."

Betreffend die Buchhändler wurde verfügt: "Es solle Herr Rudolf Füßli bis auf nächstkünftigen Samstag auf das Rathaus gesetzt, ein Jahr von der Zunst ausgeschlossen, am Samstag aber ihm und seinem Vetter Herrn Heinrich Füßli das hoch obrigkeitl. Mißsallen bezeugt werden. Die Firma bezahlt die Prozeßkosten und eine Geldstrafe von 40 Mark Silber."

Bei dieser Gelegenheit sprach sich J. J. Bodmer in einem Brief an den Vater Meisters über die Preßfreiheit aus. Er schreibt: "Sie wissen noch nicht, wie ganz ich für unbegrenzte Toleranz eingenommen bin. Ich würde das Zensuramt gänzelich abschaffen. Ich halte für einen albernen Begriff, daß Bücher gefährlich seien. Die Wahrheit kann von keinem Anzgriffe leiden." Und Voltaire schrieb über Meister und seine Broschüre solgende Worte: «Notre Zuricois ira loin. Il à mangé hardiment de l'arbre de science dont les sots ne veulent pas que l'on se nourisse, et il n'en mourra pas.»

Als Meister im Jahre 1772 eine Bittschrift um Begnadisgung einreichte, worin er beklagte, die Jdeen "der flüchtigsten aller Nationen" in Zürich verbreitet zu haben, wurde ihm aus besonderen Gnaden der künftige freie Aufenthalt in seinem Vaterslande und der Genuß seiner Bürgerrechte geschenkt, im übrigen aber das Urteil (Amtsentsetzung) vom Jahre 1769 bestätigt.

Aus den angeführten Beispielen geht zur Genüge hervor, daß sich mit der Zeit der Zürcher Behörden eine Ängstlichkeit bemächtigte, die "zu oft vor dem freien Aufschwung des Denkens erschrak und jene Einseitigkeit vorbereitete, welche das siebzehnte Jahrhundert in einem so schroffen Gegensatz mit dem sechzehnten stellt ')." Ein guter Teil dieser Ängstlichkeit und Strenge der Zürcher Obrigkeit ist der Politik zuzuschreiben. Als Vorort, wollte Zürich in Frieden mit den andern Eidgenossen leben und reagierte oft sehr schnell auf Beschwerden und Klagen, die von andern Ständen gegen Erzeugnisse der Zürcher Druckerei kamen.

Einige Beispiele mögen bies belegen. Im Jahre 1700 wurden der Maler Johannes Wirz als Autor und Buchbinder Lindinner als Verfertiger eines Traktätleins «Effigies justiciæ et fortunæ», über welches der Stand Appen=zell=Außerrhoden klagte, vor die Nachgänger beschieden, ihnen das Mißfallen bezeugt, die Exemplare abgefordert und vernichtet. 1769 wurden auf Klage des Standes Luzern gegen zwei in Zürich gedruckte Schriften, die eine mit dem Titel: "Reflexionen eines Schweizers über die Frage, ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden gänzlich abzusschaffen oder wenigstens einzuschränken", die zweite betitelt: "Widerlegung dieser Keflexionen", diese Schriften verboten und dem Verfasser der letztern, Zunftschreiber Heidegger, der Orellschen Buchhandlung und Johann Kaspar Ziegler, der in den "Monatzlichen Rachrichten"), eine anpreisende Rezension beider Schriften

<sup>1)</sup> Gerold Meyer von Knonau. Geschichte der Zensur in Zürich.

<sup>2) &</sup>quot;— Die Schrift ist wert, gelesen zu werden. Sie kommt von einem Mann her, welcher gesunde und vernünftige Begriffe von der Resligion zu haben scheint und dessen Herz davon eingenommen ist . . . Ich beschließe diese Nachrichten mit den Worten des Heilandes: Wer Ohren hat zu hören, der höre! Monatliche Nachrichten. Heumonat 1769.

drucken ließ, das Mißfallen bezeugt und ersterem 25 Mark Buße auferlegt.

Oft kamen auch Klagen auswärtiger Regierungen über No= tizen oder Artikel, die in Zürcher Zeitungen erschienen waren. Die Zürcher Behörden ließen es sich nicht zweimal sagen und schritten energisch ein. 1690 rügten die Behörden die Zeitung&= schreiber, weil in einer Pariser Korrespondenz, die in den Zürcher Zeitungen abgedruckt war, der Papst beschuldigt wurde, eine «Fille naturelle» zu besitzen. 1693 beschwerte sich der Envoyé Extraordinaire d'Hervart, daß in hiesigen gedruckten Zeitungen "Ihre Königl. Majestät von Großbritanien nur als ein Prinz d'Oranien traktiert werde". Darauf zeigten die Behörden den Romponisten der Gegner= und Schaufelbergerschen Zeitung an, daß sie von nun an alles dasjenige "so gekrönten Häuptern, Hochständen oder ganzen Nationen partikulariter zur Präjudiz dienen möchten, sorgfältig ausweichen und den einlangenden historischen Bericht nude (!) beisetzen" sollten. Es wurde ihnen des fernern eingeschärft, den König Wilhelm von Britanien eben als König und nicht als Prinzen zu titulieren.

Die Zensur bewachte nicht nur die in Zürich gedruckten Bücher, Zeitungen und Kalender, sondern auch die Erzeugnisse auswärtiger Druckereien. Es erließ beispielsweise der Zensursschreiber am 11. Juli 1756 folgendes Avertissement: "In Kraft der unter dem 27. Nov. letzthin communizierten Katserkanntnus wird hierdurch samtlichen Herren Buchdruckern, Buchhändlern, Buchbindern und übrigen Verkäusern der Calendern wissend gemacht, daß selbige von nun an nicht mehr besügt sein mögen, auswärts gedruckte Calender (wegen ihrem bisweil = anstößigen Inhalt) in hiesiger Stadt und Landschaft zu verkausen, es habe dann zuvor von aller und jeder Sattung und Art ein Eremplar gleich dem hiesig gedruckten Calender allhier die Censur passiert und von dasehft die Bewilligung sothanen Verkauss er-

halten, sonsten die hierwider Handelnde ohne Ansehen der Person und einiges Verschonen zu Hochoberkeitlichem Straf = Ernst verzeigt werden sollen."

Sogar auf Inserate erstreckte sich die Zensur.

Trot der außerordentlichen Wachsamkeit der Zensurbehörden ist aber doch manches freie, kühne Wort geschrieben worden. Die Flut der Schriften und Zeitungen, die sich über Zürich während der zweiten Sälfte des 18. Jahrhunderts ergossen hatte, war so groß, daß die Zensurbeamten lange nicht von allem, was gebruckt worden war. Kenntnis haben konnten. Solch ein kühner, beißender Artikel, den die Zensurbehörden sicherlich übersehen haben, da er doch gerade gegen sie gerichtet war, ist das folgende Manifest, das wir wörtlich in den von Joh. Kaspar Ziegler here ausgegebenen "Monatlichen Nachrichten" (Januar 1777) finden:

Manifest der hohen Pforte gegen die Frenheit der Presse.

Wir, Jussuf, Cherebi, von Sottes Gnade Mufti des H. Ottomanischen Reiches, Licht der Lichter, Auserkohrner unter den Auserkohrnen, allen Muselmännern, die gegenwärtiges zu Gessichte bekommen, Dummheit und Segen!

Da es sich also befindet, daß Said Effendi, weiland Bottschafter der hohen Pforte beh einem kleinen Staate, Namens Deutschland, zwischen Italien und Frankreich, die höchverderbliche Kunst der Buchdruckereh nach Stambul zu bringen gewagt hat, so hat es nach reiser Erdaurung der Sache und sorgfältiger Berathschlagung mit unsern ehrwürdigen Brüdern, den Kadis und Imans dieser kaiserlichen Hauptstadt, insonderheit auch mit den Fakirs, deren loblicher Eiser gegen alles, was Wiz heißt, bestant ist, wie gesagt, so hat es uns und Mahomet zuträglich geschienen, diese höllische Ersindung der Buchdruckerkunst zu vers

dammen, in die Acht und in den Bann zu erklären, und zwar aus nachfolgenden Ursachen:

- 1. dienet diese erleichterte Mittheilung der Gedanken augenscheinlich zur Vertreibung der Unwissenheit, dieser vornehmsten Wache und Schuzwehr aller wohleingerichteten Staaten.
- 2. Auch ist zu befürchten, es möchten sich unter benen Büchern, die aus den Abendländern hergebracht werden, einige über den Ackerbau und die Landwirtschaft, oder über die Berbesserung der Gewerbe und Künste einschleichen; und wie leicht könnten nicht in die Länge dergleichen Werke (welches Mahomet in Gnaden vergaume) das Genie unstrer Feld= und Manusaktur= arbeiter auswecken, ihre Industrie ermuntern, ihren Reichthum vermehren und ihnen solcher gestalt mit der Zeit eine gewisse Erhebung des Gemüthes, einige Liebe zum gemeinen Besten und andre solche Gesinnungen einslößen, welche schnurstraß der gestunden Lehre zuwider sind?
- 3. Endlich könnte es so weit kommen, daß man uns Seschichtbücher ohne Fabeln und Wunder aufdringen würde, da
  doch diese letztern die Nation in einer glücklichen Denklosigkeit
  erhalten; vielleicht würde man die Unverschamtheit gar so weit
  treiben, den guten und bösen Handlungen Recht wiederfahren
  zu lassen und Gerechtigkeit und Liebe zum Vaterland zu empfehlen, welches abermals den Rechten und Frenheiten unserer
  Würde augenscheinlich zuwider sehn würde.
- 4. In der Folge der Zeiten könnten armselige Philosophen austretten unter dem scheinbaren, aber höchststräslichen Vorwand, die Menschen aufzuklären und gesitteter zu machen und dieselben gefährliche Tugenden zu lehren, die dem Volke niemals sollten bekannt werden.

Aus diesen und anderen Ursachen verbiethen wir, um der Erbauung der Gläubigen und um ihrer Seelen Heil willen, beh Strafe der ewigen Verdammniß, irgend ein Buch zu lesen. Auch befehlen wir beh gleicher Strafe, damit man aller teuflischen Versuchung, sich unterrichten zu lassen, gleich anfangs begegne, daß die Kinder weder lesen und schreiben, noch viel weniger denken; nebst der heitern Versügniß, daß unserm h. Officium jedermann gebührend angezeigt werde, der sich erfrechen würde, zween oder dreh Säze zusammenzuhängen, woraus man irgend einen klaren Verstand heraus zu ziehen vermögend sehn könnte. Mit dem ernstlichen Anhang, daß man sich im täglichen Umgang oder in Sesellschaft keiner Wörter oder Ausdrücke bediene, die das geringste bedeuten, alles nach altem Sebrauch und Herkommen der Hohen Pforte.

Und damit nicht etwann ein Gedanke oder vernünftige Idee sich in die geheiligte Residenz als Kontrebande einschleiche, so geben wir mit gegenwärtigem dem Kaiserlichen Censor Besehl und Vollmacht, jeden Gedanken, der sich entweder schriftlich oder mündlich beh den Stadthoren wurde blicken lassen, gebunden und gesangen zur gehörigen Strase vor Uns zu bringen.

Gegeben in Unserm Palast der Dummheit, den 7. des Mondes Muharem, im J. 1143 der Egira.

Der Unruhen in Stäfa (1795) gebenken die Zürcher Zeistungen mit keinem Wort. Nur aus zwei behördlichen Avertissements, die in den Zürcher Zeitungen abgedruckt sind, erfährt man, daß auf dem Lande überhaupt etwas vorgefallen war. Das eine Avertissement ist ein Steckbrief gegen "Kaspar Billeter von Stäsa, gewesener Kanzleh-Substitut zu Horgen, und Heinrich Wädenschweiler im Mieß zu Stäsa, die durch ihre boshafte und verwegene Betriebsamkeit sehr Vieles zu den begangenen frevelshaften Auslehnungsschritten beigetragen haben". Für die Einslieferung "eines jeden dieser gefährlichen Ausrührer" setzten die Behörden einen Lohn von 1000 Athlr. aus.

In dem zweiten Avertissement werden die "entwichenen Heinrich Stapfer von Horgen, Heinrich Rhffel von Stäfa und

Andreas Kölla von da, denen eine vorzügliche Betriebsamkeit bei den vorgegangenen höchst straßbaren Unordnungen zur Last fällt, bei ihren Eidespflichten aus hohem Auftrag öffentlich aufgefordert, ungesäumt vor hoher Behörde zu erscheinen und sich über die auf ihnen ruhenden Beschuldigungen zu verantworten, widrigenfalls ihnen nach Anleitung der Alten der Finalproß per contumaciam gemacht werden wird.

Der Zusammenbruch des alten Zürich im Jahre 1798 riß auch die Zensurkammer mit sich. "Die Preßfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, Unterricht zu ershalten," lautete ein Satz in der helvetischen Verfassung. Die Zeitungsschreiber und Buchdrucker atmeten auf. In der Geschichte der Schweizer Presse im allgemeinen und der Zürcher im bessonderen trat ein Wendepunkt ein, und eine neue Periode voll innerer und äußerer Kämpse, voll Leiden und Ersolge brach für die Zürcher Presse an.